

STATUTEN

I NAME, SITZ, DAUER UND ZWECK

Art. 1 Name, Rechtsform (bisher Art. 1)

¹ Die Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW) ist ein Verein nach Art. 60ff. ZGB. Sie vereinigt als nicht kommerziell orientierte, politisch unabhängige Dachgesellschaft auf gesamtschweizerischer Ebene Personen, Institutionen und Gesellschaften, die sich den technischen Wissenschaften und deren Anwendungen und Förderung widmen.

² Je nach Sprache sind folgende Namen zu gebrauchen:

- Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW)
- Académie suisse des sciences techniques (SATW)
- Accademia svizzera delle scienze tecniche (SATW)
- Swiss Academy of Engineering Sciences (SATW)

Art. 2 Sitz und Dauer (bisher Art. 2)

¹ Die Akademie hat ihren Sitz am Ort ihrer Geschäftsstelle. Ihre Dauer ist unbefristet.

Art. 3 Zweck (bisher Präambel)

¹ Die SATW ist eine Fachinstitution auf dem Gebiet der technischen Wissenschaften sowie deren Anwendung. Sie ist Dachorganisation entsprechender Fachgesellschaften und agiert unabhängig von Partikularinteressen.

² Die SATW nimmt eine gesellschaftliche Verantwortung wahr. Sie bezieht Stellung zu forschungs- und bildungspolitischen Fragen und gibt damit Anstösse für Politik und Gesellschaft.

³ Die SATW erkennt bei bestehenden und neuen Technologien vorausschauend deren Potenzial und den damit verbundenen Handlungsbedarf zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen.

⁴ Die SATW engagiert sich für die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in volkswirtschaftlich wertvolle Leistungen.

⁵ Die SATW fördert in Gesellschaft und Politik, insbesondere bei der Jugend, das Verständnis für Technik und nachhaltiges Handeln.

⁴ Zu Ehrenmitgliedern der Akademie kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um die Akademie erworben haben.

⁵ Experten und Expertinnen der Akademie sind für die Dauer ihrer Funktion die Mitglieder der Kommissionen des Vorstandes und des wissenschaftlichen Beirats, soweit sie nicht Einzelmitglieder sind.

Art. 7 Mitgliedsgesellschaften und ihre Abgeordneten (bisher Art. 7, 12, 31)

¹ Mitgliedsgesellschaften der Akademie können schweizerische Fachgesellschaften werden, die in der Schweiz die technischen Wissenschaften fördern und pflegen. Sie müssen wissenschaftlich qualifizierten Fachleuten ihres Bereiches offenstehen.

² Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

³ Die Mitgliedsgesellschaften nehmen ihre Rechte in der Akademie über Abgeordnete wahr. Jede Mitgliedsgesellschaft hat für jedes volle Tausend eigene Mitglieder Anspruch auf einen Abgeordneten, mindestens jedoch auf einen und höchstens auf fünf. Die Mitgliedsgesellschaften bestimmen ihre Abgeordneten selbst und teilen deren Namen dem Vorstand rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mit. In der Regel sollen die Abgeordneten für drei Jahre fest bestimmt werden.

⁴ Die Mitgliedsgesellschaften berichten jährlich kurz über ihre Tätigkeit auf den vom Vorstand festgesetzten Termin.

Art. 8 Assoziierte Mitgliedsgesellschaften (bisher Art. 8 und 31)

¹ Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Institutionen des privaten und des öffentlichen Rechtes, die die Bestrebungen der Akademie unterstützen, als assoziierte Mitgliedsgesellschaften aufnehmen, auch wenn sie die Voraussetzungen zur Aufnahme als Mitgliedsgesellschaften gemäss Art. 7 Abs. 1 nicht erfüllen.

² Die assoziierten Mitgliedsgesellschaften können einen Delegierten mit beratender Stimme an die Mitgliederversammlung entsenden; sie berichten jährlich auf den vom Vorstand festgesetzten Termin kurz über ihre Tätigkeit.

Art. 9 Austritt und Ausschluss (bisher Art. 9)

¹ Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder können dem Vorstand jederzeit schriftlich ihren Austritt aus der Akademie erklären.

² Mitgliedsgesellschaften und assoziierte Mitgliedsgesellschaften können auf Ende eines Kalenderjahres aus der Akademie austreten, sofern sie dem Vorstand mindestens sechs Monate im Voraus eine schriftliche Austrittserklärung zugestellt haben.

³ Aus wichtigen Gründen kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss von Einzelmitgliedern, Mitgliedsgesellschaften oder assoziierten Mitgliedsgesellschaften beschliessen, insbesondere wenn diese gegen die Interessen der Akademie handeln oder wenn eine Gesellschaft die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäss Art. 7 Abs. 1 nicht mehr erfüllt oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

III ORGANE

Art. 10 Organe

(bisher Art. 10)

¹ Die Organe der Akademie sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der wissenschaftliche Beirat (WBR);
- d) die Wahlkommission;
- e) die Kommissionen des Vorstands und des wissenschaftlichen Beirats;
- f) die Kontrollstelle.

A Die Mitgliederversammlung

Art. 11 Stellung, Einberufung

(bisher Art. 11 und 15)

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Akademie.

² Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal pro Jahr einberufen.

³ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es als nötig erachtet oder wenn dies von einem Fünftel aller ordentlichen Einzelmitglieder und Abgeordneten der Mitgliedsgesellschaften verlangt wird. Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind der Geschäftsstelle unter Angabe der zu behandelnden Fragen schriftlich einzureichen.

⁴ Vorschläge für Traktanden und Anträge aus dem Kreise der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind der Geschäftsstelle spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich zuzustellen.

⁵ Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mit Traktandenliste und Unterlagen gemäss Art. 25 mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin zu versenden. Jahresbericht und Jahresrechnung sind spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu versenden.

Art. 12 Zusammensetzung, Stimmrechte

(bisher Art. 12 und 13)

¹ In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Einzelmitglieder, die Ehrenmitglieder und die Abgeordneten der Mitgliedsgesellschaften je eine Stimme. Abgeordnete können an der Mitgliederversammlung höchstens zwei weitere Abgeordnete einer Mitgliedsgesellschaft vertreten und deren Stimmrecht zusätzlich zu ihrem eigenen ausüben.

² Korrespondierende Mitglieder, Experten und Expertinnen sowie assoziierte Mitgliedsgesellschaften werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und können mit beratender Stimme daran teilnehmen.

³ Die drei anderen wissenschaftlichen Akademien der Schweiz sowie weitere von der Mitgliederversammlung bezeichnete Institutionen werden eingeladen, je zwei Delegierte mit beratender Stimme an die Mitgliederversammlung zu entsenden.

Art. 13 Beschlussfähigkeit, Quoren (bisher Art. 15, 16, 17, 18)

¹ Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse können nur über Geschäfte gefasst werden, die auf der Traktandenliste stehen.

² Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen. Für einzelne Geschäfte kann auf Antrag geheime Abstimmung beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident beziehungsweise die Präsidentin.

³ Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedsgesellschaften, über einen Ausschluss gemäss Art. 9 Abs. 3 sowie über Änderungen der Statuten inkl. Anhang bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen.

⁴ Ein Beschluss über die Auflösung der Akademie bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen.

⁵ Bei Wahlen unter mehreren Kandidaten entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden oder vertretenen Stimmen.

Art. 14 Aufgaben (bisher Art. 14 und 20)

¹ Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedsgesellschaften und über Ausschlüsse nach Art. 9 Abs. 3;
- b) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Akademie, ihrer Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen sowie des Präsidenten oder der Präsidentin des wissenschaftlichen Beirats und der Wahlkommission, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, des wissenschaftlichen Beirates und der Wahlkommission sowie der Mitglieder der Kontrollstelle;
- c) Genehmigung des Wahlreglements und des Reglements über finanzielle Zuweisungen an Mitgliedsgesellschaften;
- d) Beschlussfassung über den Beitritt der Akademie zu anderen schweizerischen und internationalen Vereinigungen;
- e) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kontrollstelle;
- f) Entlastung der Wahlkommission;
- g) Genehmigung des Budgets;
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung der Akademie.

B Der Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung und Amtsdauer (bisher Art. 19, 20, 21, 25)

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten beziehungsweise Vizepräsidentinnen und 5 bis 15 Personen aus dem Kreise der ordentlichen Einzelmitglieder und Abgeordneten sowie ex officio dem Präsidenten oder der Präsidentin des wissenschaftlichen Beirats. Der Vertreter des Staatssekretariats für Bildung und Forschung (SBF) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

² Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Das Mandat kann zweimal erneuert werden.

³ Die Wahl oder Wiederwahl des Präsidenten oder der Präsidentin erfolgt ein Jahr vor dem Amtsantritt. Ein designierter Präsident oder eine designierte Präsidentin gehört ex officio dem Vorstand an.

⁴ Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16 Aufgaben (bisher Art. 22 und 23)

¹ Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er führt die Geschäfte der Akademie und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen der Akademie übertragen sind.

² Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Er plant und führt die Tätigkeiten der Akademie; er formuliert das Tätigkeitsprogramm in Absprache mit dem wissenschaftlichen Beirat.
- b) Er vertritt die Akademie nach aussen.
- c) Er ist verantwortlich für deren Finanzhaushalt im Rahmen des Budgets und allfälliger Leistungsvorgaben des Bundes.
- d) Er bestimmt die Jahresbeiträge der assoziierten Mitgliedsgesellschaften.
- e) Er kann Kommissionen nach Art. 21 Abs. 1 einsetzen.
- f) Er erlässt die für eine geordnete Tätigkeit der Akademie nötigen Geschäftsordnungen und Regelungen.
- g) Er pflegt den Kontakt mit den Mitgliedern.
- h) Er unterstützt die Mitgliedsgesellschaften, namentlich bei interdisziplinären Aktivitäten.
- i) Er fördert die Information über die technischen Wissenschaften und deren Anliegen in der Öffentlichkeit.
- j) Er publiziert periodisch in geeigneter Form für Mitglieder und Dritte Tätigkeitsberichte seiner Organe und Mitgliedsgesellschaften sowie von Projekten.
- k) Er führt eine ständige Geschäftsstelle.

³ Der Vorstand regelt seine Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung. Er kann einen Ausschuss bilden.

C Der wissenschaftliche Beirat

Art. 17 Zusammensetzung und Amtsdauer (bisher Art. 24)

¹ Der wissenschaftliche Beirat besteht aus seinem Präsidenten oder seiner Präsidentin und 7 bis 20 weiteren Mitgliedern. In den wissenschaftlichen Beirat können Persönlichkeiten gewählt werden, die eine technisch-wissenschaftliche Tätigkeit berufsmässig ausüben.

² Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Das Mandat kann höchstens zweimal erneuert werden.

³ Der wissenschaftliche Beirat konstituiert sich bis auf die Wahl seines Präsidenten oder seiner Präsidentin selbst.

Art. 18 Aufgaben (bisher Art. 26)

¹ Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in wissenschaftspolitischen Belangen und bei der Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms der Akademie; er fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit.

² Der wissenschaftliche Beirat kann Kommissionen nach Art. 21 Abs. 1 einsetzen.

³ Finanzielle Mittel stehen dem wissenschaftlichen Beirat nur insoweit zur Verfügung, als diese in Budget oder Vorstandsbeschlüssen festgesetzt worden sind.

D Die Wahlkommission

Art. 19 Zusammensetzung und Amtsdauer (bisher Art. 27)

¹ Die Wahlkommission besteht aus 4 bis 6 ordentlichen Einzelmitgliedern oder Ehrenmitgliedern. Zusätzlich ist der Präsident oder die Präsidentin der Akademie ex officio Mitglied der Wahlkommission; er oder sie kann sich permanent durch ein anderes Mitglied des Vorstands vertreten lassen.

² Die Mandatsdauer beträgt drei Jahre; die Zugehörigkeit einer bestimmten Person zur Wahlkommission ist auf sechs Jahre beschränkt.

³ Die Wahlkommission konstituiert sich bis auf die Wahl ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin selbst.

Art. 20 Aufgabe (bisher Art. 28)

¹ Die Wahlkommission ist für die Durchführung der Wahl von Einzelmitgliedern gemäss Wahlreglement verantwortlich. Sie holt Wahlvorschläge ein und legt eine Auswahl davon den Wahlberechtigten nach Art. 6 Abs. 3 vor.

² Wahlvorschläge können nur von in der Mitgliederversammlung Stimmberechtigten gemacht werden. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen während ihrer Zugehörigkeit zur Wahlkommission keine Wahlvorschläge machen und auch keine sekundieren.

E Kommissionen des Vorstands und des wissenschaftlichen Beirats

Art. 21 **(bisher Art. 29)**

¹ Zur Erfüllung besonderer Aufgaben setzen der Vorstand und der wissenschaftliche Beirat die erforderlichen Kommissionen ein, regeln deren Aufgaben und Organisation und wählen deren Mitglieder. Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin einer Kommission sowie der Erlass ihrer Geschäftsordnung ist Aufgabe des Vorstands.

² Die Kommissionen unterbreiten ihrem Auftraggeber jährlich Budget und Arbeitsprogramm sowie einen schriftlichen Bericht zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung.

³ Finanzielle Mittel stehen Kommissionen nur insoweit zur Verfügung, als diese in Budget oder Vorstandsbeschlüssen vorgesehen sind.

F Die Kontrollstelle

Art. 22 **(bisher Art. 30)**

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Ihr Mandat dauert zwei Jahre; es kann unbeschränkt erneuert werden.

² Die Kontrollstelle überprüft jährlich den Finanzhaushalt der Akademie und berichtet darüber der ordentlichen Mitgliederversammlung.

IV FINANZEN

Art. 23 Jahresbeiträge und Haftung **(bisher Art. 32)**

¹ Die Mitgliedsgesellschaften entrichten jährlich den im Anhang dieser Statuten festgelegten Jahresbeitrag. Die assoziierten Mitgliedsgesellschaften entrichten den durch den Vorstand festgesetzten Jahresbeitrag. Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder entrichten keinen Jahresbeitrag.

² Über die Leistung des Jahresbeitrages hinaus haften die Mitglieder nicht für die Verpflichtungen der Akademie.

Art. 24 Finanzhaushalt **(bisher Art. 33, 34, 35)**

¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Die Ausgaben der Akademie werden bestritten durch:

- a) die Jahresbeiträge der Mitgliedsgesellschaften und der assoziierten Mitgliedsgesellschaften;
- b) Subventionen der öffentlichen Hand;
- c) freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern und von Dritten.

Festlegung der Jahresbeiträge der Mitgliedsgesellschaften

Art. A1 Grundlage

¹ Gemäss Art. 23 der SATW-Statuten vom 30. März 2005 entrichten die Mitgliedsgesellschaften der SATW einen Jahresbeitrag.

Art. A2 Ordentliche Beiträge

¹ Der ordentliche Jahresbeitrag beträgt

- für jedes Einzelmitglied der Mitgliedsgesellschaft CHF 1.50,
- für jedes Kollektivmitglied CHF. 8.50,

mindestens jedoch CHF 500.–.

Art. A3 Sonderregelungen

¹ Der Vorstand kann mit speziell strukturierten Mitgliedsgesellschaften, für welche eine Berechnung des Jahresbeitrags nach Art. A2 unangemessen wäre, vertraglich eine Sonderregelung, allenfalls auch einen Pauschalbeitrag vereinbaren. Diese Sonderregelung muss sich an den Ansätzen von Art. A2 orientieren.

² Für Mitgliedsgesellschaften, die selber keine Mitgliederbeiträge erheben, kann der Vorstand auf einen Jahresbeitrag verzichten.

Art. A4 Inkrafttreten

¹ Dieser Anhang wurde an der Mitgliederversammlung vom 30. März 2005 in Bern genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.